

Antrag

der Abgeordneten Dr. Hauff, Frau Dr. Hartenstein, Bachmaier, Frau Blunck, Brück, Duve, Dr. Hauchler, Dr. Holtz, Ibrügger, Immer (Altenkirchen), Dr. Klejdzinski, Kretkowski, Lennartz, Menzel, Müller (Düsseldorf), Reschke, Reuschenbach, Schäfer (Offenburg), Stahl (Kempen), Wolfram (Recklinghausen), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Konzept zur Sanierung von Altlasten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es wird heute davon ausgegangen, daß in der Bundesrepublik Deutschland etwa 50 000 Altlasten vorhanden sind, von denen eine noch nicht genau zu quantifizierende Zahl dringend sanierungsbedürftig ist.

Bei Altlasten handelt es sich im wesentlichen um

- Bodenbelastungen von früherer industrieller Produktion,
- ungeordnete Ablagerung von Abfällen und produktionsspezifischen Rückständen,
- Bodenbelastungen infolge der Zerstörung industrieller Produktionsanlagen und industriell genutzter Transportmittel infolge von Kriegseinwirkungen,
- Bodenbelastungen durch unsachgemäßen Umgang mit gefährlichen Stoffen durch Stationierungstruppen.

Der mit der Erfassung, Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten verbundene finanzielle Gesamtaufwand wird in den nächsten 15 Jahren auf 15 bis 50 Mrd. DM geschätzt.

In der Regel muß auch hier das Verursacherprinzip angewendet werden. In zahlreichen Fällen dürften die Verursacher dieser Bodenbelastungen jedoch nur sehr schwer oder gar nicht mehr haftbar gemacht werden können.

In vielen Städten und Gemeinden entsteht durch Altlasten ein zunehmender Problemdruck, dem die Kommunen aus eigener Kraft nicht gewachsen sind. Von einem nicht genau abschätzbaren Anteil der Altlasten gehen große Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen für die Trinkwasserversorgung und für

das ökologische Gleichgewicht aus. Darüber hinaus führt insbesondere in alten Industriegebieten die Häufung dieser Altlasten zu erheblichen Belastungen der regionalen Entwicklungsfähigkeit, weil wertvolle Flächen, insbesondere Industriebranchen, der Wiedernutzung entzogen werden.

Das hohe Gefahrenpotential vieler Altlasten sowie die Größenordnung des finanziellen Gesamtaufwandes zur Beseitigung dieser Gefahren macht eine bundeseinheitliche Lösung zwingend erforderlich. Auch beim Ermitteln, Bewerten, Überwachen und Sanieren der ca. 50 000 Altlasten ist ein einheitliches Vorgehen notwendig.

Die Sanierung der Altlasten muß unter Beachtung des Verursacherprinzips im Rahmen einer bundeseinheitlichen Regelung planmäßig abgewickelt und auf der Grundlage eines Bundesgesetzes finanziert werden.

Das angestrebte Sanierungsprogramm muß bei der Finanzierung auch die alleinige Verantwortung des Bundes für Kriegsfolgenlasten und Kontamination durch die Stationierungstreitkräfte berücksichtigen.

Das Gemeinlastprinzip darf nur dort verwirklicht werden, wo das Verursacherprinzip nicht angewandt werden kann, weil der Verursacher nicht oder nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden kann. Für das Gemeinlastprinzip wird im Rahmen des Sondervermögens „Arbeit und Umwelt“ ein Fonds zur Altlastensanierung gebildet. Dieser Teil des Sondervermögens wird bei Bedarf mit zusätzlichen Finanzmitteln aufgestockt, die von der Industrie als Entgiftungsbeitrag aufgebracht werden sollten, die zu den bestehenden Altlasten beigetragen haben.

Aus diesem Teil des Sondervermögens „Arbeit und Umwelt“ werden folgende Maßnahmen finanziert:

- a) Finanzierung der Kosten für Altlasten einschließlich Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Vorarbeiten:
 - Ermittlung von Altablagerungen sowie stillgelegten Industrie- und Gewerbestandorten,
 - Untersuchung und Bewertung von Altablagerungen und stillgelegten Industrie- und Gewerbestandorten auf Auswirkungen auf die Umwelt,
 - Feststellung des Gefährdungspotentials und der notwendigen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen (Bewertung und Festsetzung einheitlicher Behandlungs- und Sanierungsprioritäten),
 - Überwachungsmaßnahmen als Grundlage eines Sanierungskonzeptes,
 - Sicherungsmaßnahmen,
 - Sanierungsplan und Sanierungsmaßnahmen.
- b) Vorfinanzierung dringender Sanierungsmaßnahmen, bei denen ein Verantwortlicher und/oder Verursacher feststeht, bei dem dann Rückgriff genommen wird.

Die Finanzierung von Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage von Programmen, welche die Länder jährlich aufstellen. Der finanzielle Rahmen der Länderprogramme richtet sich nach dem Anteil des Landes an Mitteln, die dem Fonds jährlich zur Verfügung stehen. Der Länderanteil bemißt sich nach der anteiligen Höhe des Bruttosozialproduktes der gewerblichen Wirtschaft, das das Land im Zeitraum von 1950 bis 1980 erzielt hat. Von den Ländern nicht abgerufene Mittel werden entsprechend dem Prozent-Schlüssel auf die übrigen Länder verteilt.

Die Vergabe erfolgt nach einem von Bund und Ländern gemeinsam erstellten Altlastensanierungsplan, an dessen Erstellung auch Vertreter der Wirtschaft zu beteiligen sind. Bei der Erstellung von Prioritätenlisten und Altlastensanierungsplänen auf Landesebene müssen die Kommunen beteiligt werden.

Die Regelung der Zuständigkeiten der in den Bundesländern mit der Sanierung von Altlasten sowie der Mittelverwaltung befaßten Stellen bleibt Angelegenheit der Bundesländer.

Bonn, den 21. Mai 1986

Dr. Hauff

Frau Dr. Hartenstein

Bachmaier

Frau Blunck

Brück

Duve

Dr. Hauchler

Dr. Holtz

Ibrügger

Immer (Altenkirchen)

Dr. Klejdzinski

Kretkowski

Lennartz

Menzel

Müller (Düsseldorf)

Reschke

Reuschenbach

Schäfer (Offenburg)

Stahl (Kempen)

Wolfram (Recklinghausen)

Dr. Vogel und Fraktion

